Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Vorlage Nr.: 222/2024 öffentlich

	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens					
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	24.06.2024

TOP	**Wahl eines/ einer Ortsbürgermeister/-in für den Stadtteil Zieverich unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter/ als Ehrenbeamtin**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bergheim wählt Frau Kirsten Wildschrey-Just zur Ortsbürgermeisterin für den Stadtteil Zieverich und beschließt ihre Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin für die restliche Dauer der Wahlzeit des Rates.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Kontinuität der Interessensvertretung seines /ihres Bezirks gegenüber dem Rat und seiner Ausschüsse ist mit der Wahl eines Ortsbürgermeisters/einer Ortsbürgermeisterin gegeben.

2. Sachverhalt

Der bisherige Ortsbürgermeister des Stadtteils Zieverich, Herr Wilhelm Wildschrey, legt sein Amt als Ortsbürgermeister mit Wirkung zum 15.05.2024 nieder.

Gemäß § 39 Abs. 6 GO NRW wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit die Ortsbürgermeister. Durch die Neuregelung in § 39 Abs. 6 GO NRW ist es nicht mehr zwingend, dass der/die Ortsbürgermeister/-in in dem jeweiligen Bezirk wohnen muss, in dem er/ sie tätig ist.

Bei der letzten Kommunalwahl betrug das Stimmenverhältnis im Stadtbezirk Zieverich:
CDU 582 – SPD 194 // in Prozent 52,39 % CDU : 17,46 % SPD.
Aufgrund dieses Stimmenverhältnisses im Stadtteil Zieverich ist der Kandidatin der CDU der Vorrang einzuräumen.
Die CDU-Fraktion schlägt auf Vorschlag der CDU mit Schreiben vom 21.05.2024 Frau Kirsten Wildschrey-Just zur Wahl der Ortsbürgermeisterin für den Stadtteil Zieverich vor.
Der Nachfolger ist nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen. Die Wahl erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung.
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Der Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin kann für das Gebiet seiner/ ihrer Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er/sie ist sodann zum Ehrenbeamten/-in zu ernennen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz werden gem. § 39 GO NRW und § 45 GO NRW gewährt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt